

Deutschland

unter Kaiser Wilhelm II.

Zweiter Band

Das deutsche Wirtschaftsleben
Das Verkehrswesen / Die Kirche / Das Unter-
richtswesen



Verlag von Reimar Hobbing in Berlin

1 9 1 4

Sechstes Buch

Das deutsche Wirtschaftsleben

Handelshochschulen

Von Prof. Dr. Apt, Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft Berlin

Die Handelshochschulidee.

Die Handelshochschulidee¹⁾ entspringt nicht der modernen Zeit. Bereits im Jahre 1723 erörtert der sächsische Merkantilist Jacob Marperger die Frage, ob es nicht ratsam sei, auf Universitäten „öffentliche Professores mercaturae zu verordnen, die die Kaufmannschaft und alles, was in dieselbe hineinläuft und von solcher dependieret, dozieren müßten“.

Unter den Gründen für eine Universitätsbildung der Kaufleute führt er u. a.

- a) größere Estimation der Kaufleute, insbesondere wenn in England Adelige und Fürsten dem Kaufmannsstand sich widmen,
- b) manches schöne Kapital würde wieder in die Handlung kommen, welches bisher durch Verheiratung reicher Kaufleute Töchter an Standespersonen, Adelige und Gelehrte derselben entzogen worden.

Einen praktischen Erfolg hatten seine Bemühungen indes nicht zu verzeichnen.

Die Verwirklichung der Handelshochschulidee ist vielmehr der neuesten Zeit vorbehalten gewesen. Die moderne Wirtschaftsentwicklung stellt an den Kaufmann und Industriellen derartige Anforderungen, daß die frühere Ansicht, als ob für den Kaufmann und Industriellen die Allgemeinbildung genügend wäre, sich als nicht mehr zutreffend erwies, vielmehr bedeutete die Errichtung des kaufmännischen Unterrichtsgebäudes in Form der kaufmännischen Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelshochschulen den Sieg der Auffassung, daß zur Allgemeinbildung noch eine besondere Fachbildung hinzutreten müsse.

Die kaufmännische Fachbildung gliedert sich zwanglos in drei Teile: Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelshochschulen.

Fortbildungsschule.

Unter den kaufmännischen Fortbildungsschulen wird die sich in Deutschland im allgemeinen an die Volksschule anschließende öffentliche Unterrichtsanstalt verstanden, in welcher den in Geschäften tätigen Handlungslehrlingen und Gehilfen männlichen und weiblichen Geschlechts während

¹⁾ Die folgenden Ausführungen sind im wesentlichen entnommen meinem Vortrag über die Handelshochschulbewegung in Deutschland (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1907), sowie meinem Vortrag über die Errichtung einer Handelshochschule in Berlin (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1900). Außerdem findet sich wertvolles Material in den Rechenschaftsberichten der einzelnen Handelshochschulen, die von den Leitern in regelmäßigen Zeiträumen erstattet werden; so die Berichte von Schumacher, Edert, Jastrow, Binz u. a.

einiger Tages- oder Abendstunden in der Woche das Notwendigste der kaufmännischen Wissenszweige gelehrt wird.

Handelschule. Im Gegensatz zu den Fortbildungsschulen, deren Zöglinge bereits im praktischen Leben stehen und größtenteils der Volksschule entstammen, nimmt der Unterricht der Handelschule den Schüler bei vollem Tagesunterricht ganz in Anspruch und stützt sich auf die Vorbildung, welche derselbe bereits in den drei unteren Klassen der Realschule erlangt hat.

Die Handelschule ist bestimmt zur Ausbildung leitender Kräfte im Detailgeschäft und der kaufmännischen Beamten mittleren Grades und als Vorstufe für die Ausbildung zum Handelschullehranten.

Handelshochschule. Wer aber die höchste Staffel der kaufmännischen und industriellen Ausbildung ersteigen will, für den ist die Handelshochschule bestimmt. Die Handelshochschule ist also nur für einen ausgewählten Kreis bestimmt, sie soll das Elitekorps des Kaufmannsstandes heranbilden. Die Handelshochschulen werden nur in denjenigen Ländern Existenzberechtigung haben, in denen eine starke Differenzierung des Kaufmannsstandes in einen Klein-, Mittel- oder Großbetrieb stattgefunden hat und diese Differenzierung wird dann eintreten, wenn ein Land aus dem Stadium der überwiegenden Agrarentwicklung in das einer überwiegenden Industrieentwicklung übergegangen ist. Der Großkaufmann und Großindustrielle unserer Zeit muß den Weltmarkt beherrschen lernen, auf welchem die handeltreibenden Nationen um den Vorrang ringen. Und um den Weltmarkt beherrschen zu können, muß man die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Hauptproduktions- und Hauptkonsumtionsländer kennen, und hierzu genügen weder die Praxis noch der Handelsunterricht auf mittlerer und höherer Stufe; hier stehen Probleme in Frage, zu deren Beherrschung die höchste Stufe des Unterrichts gerade gut genug ist. Deshalb sind auch die Einwendungen, die man von den verschiedensten Seiten gegen die Errichtung von Handelshochschulen erhoben hat, durch die praktische Entwicklung der Frage überholt worden. Am 25. April 1898 wurde die Handelshochschule in Leipzig eröffnet und ihr folgte am 1. Oktober 1898 die Handelshochschule zu Aachen, die inzwischen wieder eingegangen ist; am 1. Mai 1901 wurde die Handelshochschule zu Köln eröffnet und am 2. Oktober 1901 die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M.; am 27. Oktober 1906 fand die Eröffnung der Handelshochschule zu Berlin statt. In Mannheim wurden die von der Stadtgemeinde mit Unterstützung der Handelskammer für den Kreis Mannheim unterhaltenen Handelshochschulkurse mit Genehmigung der Großh. Regierung im Einvernehmen mit der Handelskammer und der Universität Heidelberg vom Beginn des Sommersemesters 1908 ab als Handelshochschule erweitert.

Die Handelschule München, von der Stadt München, der Handelskammer München und dem Münchener Handelsverein gegründet, wurde im Oktober 1910 eröffnet.

Die Umwandlung der am 27. April 1907 eröffneten Handelshochschulkurse in

Rönigsberg in eine vollberechtigte Handelshochschule ist für Ostern 1914 in Aussicht genommen.

Finanzielle Grundlegung. Die finanzielle Grundlegung der einzelnen Handelshochschulen ist durch kaufmännische Körperschaften, städtische Behörden und durch Private, je nach der lokalen Entwicklung der einzelnen Anstalten, erfolgt. So leistet die Handelskammer in Leipzig die finanzielle Garantie für die dortige Handelshochschule und besorgt die ökonomische Verwaltung derselben; das Königliche Ministerium des Innern sowie die Stadt Leipzig leisten Zuschüsse.

Die Handelshochschule in Köln ist eine Veranstaltung der Stadt Köln; durch den Geheimen Kommerzienrat Gustav von Mevissen war 1879 der Stadt zur Gründung einer Handelshochschule eine Stiftung übermacht, die durch weitere Zuwendungen allmählich eine solche Höhe erreichte, daß ihre Erträgnisse für die Gründung einer selbständigen Handelshochschule ausreichend erschienen. Die Stadtverwaltung trägt den aus den Stiftungsmitteln und Einnahmen nicht gedeckten Anteil der Kosten.

Die Anregung für die Gründung der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. ging von dem „Institut für Gemeinwohl“, einer Stiftung des bekannten Herrn Dr. W. Merton aus. Gemeinsam mit diesem haben die Stadt Frankfurt, die Handelskammer und die Polytechnische Gesellschaft, zu Frankfurt zum Teil unterstützt durch weitere Stiftungen und Schenkungen, die finanzielle Durchführung der Akademie übernommen.

Die Handelshochschule Berlin ist von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin ins Leben gerufen und wird von derselben finanziell unterhalten.

Zweck. Der Zweck der Anstalten besteht darin, die für den kaufmännischen Beruf erforderliche wissenschaftliche Fachbildung durch Lehre und Forschung zu pflegen. Es soll nicht nur den Schülern ein bestimmter Lehrstoff zugeführt werden, es soll auch ein Lehrerstamm herangebildet werden, der durch Forschung die bisher vernachlässigten Materien der kaufmännischen Fachbildung vertieft.

Form. Hinsichtlich der Form, in welcher die einzelnen Anstalten die gesteckten Ziele zu verwirklichen suchen, ergeben sich eine Reihe von Verschiedenheiten. In Leipzig ist die Handelshochschule an die Universität angelehnt, und zwar besteht hier die Besonderheit, daß die handelswissenschaftlichen Vorlesungen in einem besonderen Gebäude von Lehrern der dortigen Handelslehranstalt abgehalten werden, während im übrigen die Studierenden an den Vorlesungen der Universität teilnehmen.

In Frankfurt a. M. werden Kaufleute und Verwaltungsbeamte zusammengebracht.

Am reinsten ist indes die Idee der Handelshochschule verwirklicht worden in den selbständigen Handelshochschulen, die lediglich für Kaufleute bestimmt sind, in den Handelshochschulen in Berlin und Köln. Hier weiß der Dozent von Anfang an, daß er es nur mit Kaufleuten zu tun hat; seine ganze Denkungsweise ist von dem einen Ziel beherrscht,

junge Kaufleute heranzubilden. Dies gibt auch seiner Lehrtätigkeit eine ganz bestimmte Richtung, die selbstverständlich von der an der Universität üblichen abweichen muß, weil die Gebiete, welche den Handelsstudenten interessieren, quantitativ und qualitativ andere sind wie die, welche die Studenten der Universität interessieren.

Verwaltung und Leitung.

Auch die Verwaltung und Leitung der verschiedenen Anstalten ist je nach ihrer Entstehungsgeschichte verschieden; bei fast allen Anstalten ist ein Verwaltungskörper gebildet, bei welchem diejenigen Faktoren, welche zu den finanziellen Lasten beitragen, ausreichend vertreten sind. So besteht in Leipzig ein Handelshochschulsenat, welcher aus einem Vertreter der Königlichen Staatsregierung, einem Vertreter der Stadt Leipzig, drei Vertretern der Handelskammer, zwei Vertretern der Handelslehranstalt, drei Professoren der Universität und einem Studiendirektor besteht. Die Leitung der Anstalt selbst untersteht einem Studiendirektor, der alle zwei Jahre wählbar ist.

In Köln liegt die Verwaltung in den Händen eines Kuratoriums, welches aus dem Oberbürgermeister, je einem Vertreter der Staatsregierung und der Witwe des Donators der Hochschule von Mevissen, dem Studiendirektor, je drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Hochschulkollegiums, sowie zwei Mitgliedern der Handelskammer besteht. Die unmittelbare Leitung liegt einem dauernd angestellten Studiendirektor ob.

In Frankfurt a. M. liegt die Verwaltung in den Händen eines „großen Rats“ der Akademie, der aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bildet; in beiden sind die beteiligten Korporationen durch Mitglieder vertreten. Der Lehrkörper schlägt aus seiner Mitte einen Rektor vor, der vom Verwaltungsausschuß auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

In Berlin steht die Verwaltung der Handelshochschule den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu. Dem Ältesten-Kollegium dient als gutachtliches Organ der „Große Rat der Handelshochschule“.

Die unmittelbare Leitung liegt einem Rektor mit dreijähriger Amtsperiode ob.

Als Ratgeber bei den die Handelshochschule betreffenden Rechtsangelegenheiten und für Mitwirkung bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wird von den Ältesten der Kaufmannschaft ein Syndikus der Handelshochschule ernannt.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß fast bei allen Handelshochschulen eine Trennung der Verwaltung und Leitung stattfindet, wohl am ausgeprägtesten bei der Handelshochschule in Berlin. Gegen diese Trennung von Leitung und Verwaltung sind in der ersten Zeit Bedenken laut geworden, doch kann, soweit Berlin in Betracht kommt, festgestellt werden, daß sich diese Trennung bewährt hat. Worauf es ankommt, ist, daß die Gründer der Anstalt stets einen Einfluß darüber behalten, daß die Anstalt in dem Sinne sich entwickelt, wie die Gründer es beabsichtigt haben, in dem Sinne nämlich, daß sie zur Ausbildung junger Kaufleute dient. Es ist nicht zu leugnen, daß gerade in dem ersten Jahrzehnt, wo die Lehrkräfte von anderen Anstalten, insbesondere von Universitäten und technischen Hochschulen entnommen werden müssen, naturgemäß die

Tendenz besteht, die bei Universitäten und technischen Hochschulen geläufig gewordenen Lehrmethoden auch auf die neue Anstalt zu übertragen. So wird von vielen Dozenten der Handelshochschulen die Auffassung vertreten, daß die jungen Kaufleute in gleicher Weise wie die Studierenden an der Universität größere geschichtliche Arbeiten anzufertigen haben, daß die jungen Kaufleute in gleicher Weise auf den Gebieten der Jurisprudenz und Volkswirtschaft möglichst zu der Höhe geführt werden müssen wie die Juristen und Volkswirte auf der Universität. Diese Bestrebungen schießen meines Erachtens über das Ziel hinaus. Umgekehrt muß es das Streben des Lehrkörpers sein, seine eigene Handelshochschultradition zu schaffen. Es ist daher wünschenswert, daß eine Verwaltungsbehörde vorhanden ist, die es in der Hand hat, einer Übertreibung des Hochschulprinzips entgegenzuwirken.

Rektorat. Was die Leitung der Handelshochschule anlangt, so gibt es zwei Systeme, ständige oder wechselnde Rektoren bzw. Direktoren. Ich würde das System eines wechselnden Rektors dem eines dauernden vorziehen. Einmal wird die Selbständigkeit der einzelnen Dozenten erhöht, wenn ein jeder die Verantwortung in sich fühlt, diejenigen Grundsätze, die er als Dozent vertritt, später einmal als Rektor zu betätigen. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß der ständige Rektor Grundsätze vertritt, die nicht im Interesse einer günstigen Entwicklung der Anstalt liegen, und es ist richtig, daß durch ein wechselndes Rektorat Gelegenheit gegeben wird, ein Gegengewicht zu bieten. Ich würde eine zwei- oder dreijährige Rektorsperiode für das Erstrebenswerteste halten. Natürlich ist die Gleichwertigkeit des Kollegiums Vorbedingung. Wo ein Lehrerkollegium nicht homogen ist, empfiehlt sich, daß der Wechsel nicht in so kurzen Zwischenräumen stattfindet.

Die Lehrer zerfallen bei fast allen Anstalten in hauptamtliche, nebenamtliche und Privatdozenten. Gerade die Großstadt bietet eine reiche Möglichkeit, hervorragende Autoritäten als nebenamtliche Dozenten in den Dienst der Handelshochschule zu stellen.

Aufnahme. Was die Aufnahmebedingungen betrifft, so besteht eine Verschiedenheit insofern, als in Aachen die Bestimmung besteht, daß nur solche Bewerber Aufnahme finden dürfen, die eine höhere neunjährige deutsche Lehranstalt absolviert haben. Demgegenüber haben aber die übrigen Handelshochschulen an dem Grundsatz festgehalten, daß das Einjährigenzeugnis genüge, wenn eine zwei- bis dreijährige Lehrzeit hinzutrete. Und es kann schon heute festgestellt werden, daß an den deutschen Handelshochschulen die Zahl der letzteren Kategorien die überwiegende ist, und daß die Lehrer mit dieser Kategorie die besten Erfahrungen gemacht haben. Im übrigen zerfallen die Besucher der Handelshochschulen in solche, die sich ausschließlich dem Handelshochschulstudium widmen (Studierende), in solche, die an sich denjenigen Anforderungen genügen, die an Studierende gestellt werden, die aber infolge ihres Berufs nicht in der Lage sind, an allen Vorlesungen teilzunehmen und nur an einzelnen in den Morgen- und Abendstunden teilnehmen können (Hospitanten), und solche, welche ohne Nachweis besonderer Vorbildung nur einzelne Vorlesungen besuchen (Hörer).

Frauenfrage. Auch die Frauenfrage ist an den Handelshochschulen aktuell geworden.

Die Berliner Handelshochschule hat von vornherein Handelsschullehrerinnen und solchen seminaristisch vorgebildeten Lehrerinnen, welche die zweite Lehramtsprüfung überstanden haben, den Besuch der Handelshochschule gestattet. In Köln ist durch Ministerialerlaß vom 7. Februar 1907 die Zulassung von Damen an der Handelshochschule gestattet worden. Über die Zulassung von Damen entscheidet der Immatrikulationsauschuß in jedem einzelnen Falle auf Grund der eingereichten Zeugnisse. Bedingung für die Zulassung ist eine Vorbildung, die der von den männlichen Studierenden geforderten gleichwertig erachtet wird.

Studienplan. Der Studienplan ist bei allen Handelshochschulen auf vier Semester berechnet. Es machen sich Bestrebungen geltend, die Dauer des Studiums zu verlängern. Gegen eine derartige Verlängerung muß Stellung genommen werden, denn bei der Eigenart der Handelshochschulen kann es sich gar nicht darum handeln, in ähnlicher Weise wie der Jurist oder der Mediziner einen gewissen Abschluß des Studiums erhält, dem Kaufmann einen Befähigungsnachweis zu liefern, daß er nun Kaufmann sei, sondern es kann sich nur darum handeln, auf den verschiedensten Gebieten dem Kaufmann Wissensstoff zuzuführen, seinen Geist zu schulen, auf daß er sich selbständig weiterzubilden in der Lage ist. Wenn jemand zwei Jahre sich aus der praktischen Arbeit loslöst, so ist das lange genug, und es kann nicht empfohlen werden, diese Zeit noch zu verlängern.

Nur für Studierende, welche die Handelslehrerprüfung bestehen wollen, ist eine Studienzzeit von fünf Semestern vorgeschrieben, was sich durch die Notwendigkeit tieferer pädagogischer Ausbildung rechtfertigt.

Der Lehrplan an den deutschen Handelshochschulen zeigt im allgemeinen Übereinstimmung in bezug auf die Hauptfächer, wengleich in bezug auf die Behandlung der einzelnen Fächer verschiedene Auffassungen bestehen. An allen Handelshochschulen werden folgende Hauptgegenstände gelehrt: Volkswirtschaft, Rechtslehre, Handelswissenschaften, Handelsgeschichte und Geographie, Warenkunde, Physik, Chemie, Sprachen und allgemeine Geisteswissenschaften. Welches Gebiet in den Mittelpunkt des Lehrplanes gestellt wird, hängt im einzelnen von der Zusammensetzung des Lehrkollegiums ab. Naturgemäß überwog zunächst das Bestreben, der Volkswirtschaft oder Rechtswissenschaft die leitende Stelle zu geben. Bereits auf dem Wiesbadener Kongreß des Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen im September 1905 habe ich dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Gründung von Handelshochschulen nicht nötig gewesen wäre, wenn man nur neue volkswirtschaftliche und juristische Fakultäten habe schaffen wollen. Worauf es ankomme, sei, die Handelswissenschaften in den Vordergrund zu stellen, wozu allerdings volkswirtschaftlich und juristisch vorgebildete Handelstechniker gehörten.

Die Berliner Handelshochschule ist die erste, welche bewußt dazu übergegangen ist, die Handelswissenschaft in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen. Meines Er-

achtens wird dieser letztere Standpunkt sich auf allen Handelshochschulen Anerkennung verschaffen, wenn die Stellung dieser neuen Wissenschaft eine umfassendere sein wird als bisher und wenn es ihr gelungen sein wird, zahlreichere Vertreter zu finden, die den Vertretern der alten Disziplinen, Volkswirtschaft und Rechtslehre, in jeder Weise gleichstehen.

Lehrbetrieb.

Was nun den Lehrbetrieb im einzelnen anlangt, so stimmen die deutschen Handelshochschulen in bezug auf Zweck der Vorlesungen im allgemeinen überein. Die Vorlesungen in der Volkswirtschaft bezwecken, das Verständnis zu wecken für das moderne Wirtschaftsleben, seine Organisation und seine Grundprobleme. Die Kaufleute sollen darüber nachdenken lernen, welche Stellung ihnen neben den anderen Berufsständen zufällt. Der Studierende soll so weit vorbereitet werden, daß er auch nach seinem Abgange von der Handelshochschule in die Lage versetzt wird, den wirtschaftlichen Kern der ihm entgegentretenden Fragen zu erfassen, die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrem Zusammenwirken als Ganzes zu erkennen.

Die volkswirtschaftlichen Vorlesungen zerfallen üblicherweise in zwei Hauptvorlesungen, die sogenannte theoretische oder allgemeine Nationalökonomie und die praktische oder spezielle Nationalökonomie. Aus der praktischen Nationalökonomie ergeben sich eine Reihe wichtiger Kapitel, die für den praktischen Beruf des Kaufmanns besonders geeignet sind, als Organisation des Weltverkehrs und Welthandels, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Handels- und Gewerbepolitik, Sozialpolitik, Kolonialpolitik. Dagegen wird es nicht notwendig sein, Agrargeschichte und Agrarpolitik in dem an der Universität üblichen Umfange zu behandeln.

Was die Rechtslehre betrifft, so kann es sich nicht darum handeln, geschulte Juristen heranzubilden, vielmehr nur darum, eine Einführung in die Methode des juristischen Denkens zu geben und diejenigen Gebiete ausführlich zu behandeln, welche durch die praktischen Ziele des kaufmännischen Berufs bedingt sind. Die jungen Kaufleute sollen nicht in den Stand gesetzt werden, ihre Rechtsangelegenheiten selbst zu führen; worauf es ankommt, ist die juristische Schulung des Geistes, welche den Kaufmann befähigt, mit größerem Erfolge als bisher sich des Rates der sachverständigen Juristen zu bedienen. Wie auf der Universität zerfällt der juristische Unterricht üblicherweise in zwei Hauptgebiete: Privatrecht und öffentliches Recht. In bezug auf die Lehre des Privatrechts lassen sich zwei Strömungen verfolgen; die eine Strömung, welche das Handelsrecht als Ständesrecht besonders eingehend behandelt und eine andere Strömung, welche möglichst das Bürgerliche Gesetzbuch in den Vordergrund treten läßt und das Handelsrecht nur insoweit heranzieht, als es nicht beim bürgerlichen Recht behandelt wird. Nach meiner Auffassung birgt das Handelsrecht, trotzdem es in vielen Punkten im Bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat, so viele lebendige der Ausgestaltung fähige Faktoren in sich, daß ich es nicht für richtig halte, das Handelsrecht zugunsten des Bürgerlichen Gesetzbuches verkümmern zu lassen. Je mehr diese letztere Tendenz fast durchweg auf den Universitäten verfolgt wird, um so dringender ist die Aufgabe der Handelshochschulen, handelsrechtliche Vorlesungen im größten Stile zu veranstalten, insbesondere der Rechtsvergleichung mit dem Endziel der Rechtsvereinheitlichung den weitesten Um-

fang einzuräumen. Hier liegt ein Gebiet vor, welches der Ausdehnung nicht nur fähig, sondern bedürftig ist. Neben dem bürgerlichen Recht und Handelsrecht kommt naturgemäß das Konkursrecht in Betracht; die Vorschriften über die Rechtsverfolgung im nationalen und internationalen Verkehr, das Verkehrsrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes (Patent-, Muster-, Markenrecht). Dem Privatrecht gleichwertig zur Seite steht das öffentliche Recht. Dient das Privatrecht dem Kaufmann als Kaufmann, so soll das öffentliche Recht bestimmt sein, die Stellung des Kaufmanns als Bürger im öffentlichen Leben zu heben. Die Teilnahme des Kaufmanns am politischen Leben, an den Fachorganisationen, an den Organisationen seines Standes bedingt, daß die Handelshochschulen dem Staats- und Verwaltungsrecht im weitesten Umfange Rechnung tragen. Daß Völker-, Konsular- und Kolonialrecht für alle Nationen, die im Welthandel stehen, von Nutzen ist, bedarf keiner Begründung.

Was die Handelswissenschaft anlangt, ist bisher die privatwirtschaftliche Seite des Handels und der Handelstechnik wohl Gegenstand des Unterrichts auf niederen und mittleren Fachschulen gewesen und unter diesem Gesichtspunkte auch literarisch behandelt worden. Aber die Ziele der Fachschulbildung liegen in der Aneignung und der Einübung bestimmter praktischer Regeln und Fertigkeiten. Die Handelshochschule muß darüber hinaus darnach streben, die diesen Fertigkeiten zugrundeliegenden Prinzipien aufzudecken und die Erfahrungstatsachen als Folge bestimmter wiederkehrender Ursachen darzulegen. Der Erreichung dieses Zieles steht die Schwierigkeit entgegen, daß die Handelswissenschaft noch in ihren ersten Anfängen steht. Indes ist es den Vertretern der Handelswissenschaft an den einzelnen Handelshochschulen, ich erinnere nur an die Werke von Prof. Dr. Schär, Prof. Dr. Weyermann, Schmalenbach, Prof. Dr. Hellauer, Prof. Leitner, Dr. Prion, Prof. Adler, Prof. Hanisch, Nidlich, Obst, Dr. Schöniß u. a., gelungen, die Handelswissenschaft organisch auszubauen und sie mehr den alten anerkannten Disziplinen an die Seite zu stellen. Daß Warenkunde, Geographie, Handelsgeschichte, daß die naturgeschichtlichen Fächer an den Handelshochschulen ihre Stätte finden müssen, ist einleuchtend.

Prüfungen. Was die Prüfung anlangt, so ist dieselbe auf den Handelshochschulen nicht obligatorisch, sondern fakultativ.

Es finden an der Handelshochschule zwei Prüfungen statt, die Diplomprüfung für Kaufleute und die Handelslehrerprüfung. Für die preußischen Handelshochschulen ist eine Neuregelung des Prüfungsverfahrens erfolgt, welches auf folgender Grundlage beruht. Es wird unterschieden zwischen der Ordnung für die Diplomprüfung und der Ordnung für die Handelslehrerprüfung. Durch Ablegung der Diplomprüfung wird das ordnungsmäßige und abgeschlossene Studium an einer Handelshochschule dargetan. Durch Ablegung der Handelslehrerprüfung wird die Befähigung zum Unterricht an den kaufmännischen Fortbildungsschulen nachgewiesen.

Diplomprüfung. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus, daß der Kandidat ordnungsmäßig vier Semester an der Handelshoch-

schule studiert hat. Die Prüfung findet in vier Fächern statt. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei. Er hat zwei Fächer als seine Hauptfächer zu wählen und zwei andere als seine Nebenfächer.

Als Hauptfächer können gewählt werden:

1. Privatwirtschaftslehre (Handelwissenschaften),
2. Volkswirtschaftslehre mit Einschluß der Finanzwissenschaft,
3. Rechtswissenschaft,
4. Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Technologie,
5. Physik (angewandte Physik und mechanische Technologie),
6. Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie,

Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. die als Hauptfächer wählbaren Fächer; bei deren Prüfung ist in diesem Falle das Gebiet besonders zu berücksichtigen, mit welchem der Kandidat sich seiner Angabe nach vorzugsweise beschäftigt hat,
2. Versicherungslehre,
3. Genossenschaftslehre (Recht und Wirtschaft des Genossenschaftswesens),
4. eine fremde Sprache, die regelmäßig gelehrt wird und nicht die Muttersprache des Kandidaten ist.

Ist die Privatwirtschaftslehre nicht als Hauptfach gewählt, so muß sie als Nebenfach gewählt werden. Im übrigen unterliegt die Zusammenstellung der Prüfungsfächer der Genehmigung der Prüfungskommission.

Durch Beschluß der Prüfungskommission kann mit Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe weiteren Fächern die Wählbarkeit als Hauptfach verliehen, sowie die Liste der nur als Nebenfach wählbaren Fächer erweitert oder beschränkt werden.

Auf Wunsch des Kandidaten kann sich die Prüfung über die vier ordentlichen Prüfungsfächer hinaus auf ein ordentliches Prüfungsfach erweitert werden. Dieses kann je nach dem Wunsche des Kandidaten im Umfange eines Nebenfaches oder auch, wenn es ein als Hauptfach wählbares Fach ist, im Umfange eines Hauptfaches geprüft werden.

Als außerordentliches Prüfungsfach kann jedes Fach gewählt werden, das regelmäßig in angemessenem Umfang gelehrt wird.

Die Prüfung kann bis auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer beschränkt werden, wenn der Kandidat an einer Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung in einem der ordentlichen Prüfungsfächer bestanden hat.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen unmittelbar aufeinanderfolgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die vollbrachten Prüfungsleistungen noch nach längstens zwei Semestern angerechnet werden.

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. In einem Fach des Kandidaten eine freie wissenschaftliche Arbeit über einen von ihm gewählten, von einem Mitgliede der Prüfungskommission gebilligten Gegen-

stand. Die Arbeit kann bereits vor der Meldung zur Prüfung angefertigt werden. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen mit der Versicherung, daß er sie selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

2. In jedem nach der Prüfungsordnung sich ergebenden Hauptfache des Kandidaten und in einem Nebenfach eine Klausurarbeit über eine ihm gestellte Aufgabe. Die Wahl des Nebenfachs für die Klausurarbeit steht dem Kandidaten frei. Ist jedoch die Privatwirtschaftslehre oder ist eine Sprache Nebenfach, so muß die Klausurarbeit in der Privatwirtschaftslehre oder in der Sprache geleistet werden. Bei Mitteilung der Aufgabe ist dem Kandidaten für die Bearbeitung eine Frist zu setzen, die vier Stunden betragen soll und aus wichtigen Gründen um eine Stunde verlängert werden kann; zugleich ist ihm anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

Handelslehrerprüfung. Die Zulassung zur Handelslehrerprüfung setzt voraus:

1. Der Kandidat muß entweder die zweite Lehrerprüfung bestanden und eine hinreichende Anschauung von der kaufmännischen Praxis erworben haben, oder er muß das Abgangszeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besitzen und ein Jahr lang kaufmännisch tätig gewesen sein oder er muß zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigt und vier Jahre lang kaufmännisch tätig gewesen sein. Auf die kaufmännische Tätigkeit wird die zum Besuch einer höheren Handelshochschule verwandte Zeit angerechnet.

2. Er muß fünf Semester ordnungsmäßig an einer Hochschule studiert haben und davon mindestens zwei an der Handelshochschule Berlin immatrikuliert gewesen sein.

3. Er muß, sofern die Prüfung keine fremde Sprache zum Gegenstand hat, durch ausreichende Nachweise die Beherrschung der Anfangsgründe des Englischen oder Französischen dartun.

4. Er darf nicht älter als 35 Jahre sein.

Die Prüfungskommission kann den Kandidaten beim Vorliegen wichtiger Gründe von einzelnen dieser Erfordernisse befreien; namentlich kann die Zeit, die nach Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu Besuch einer neunklassigen höheren Lehranstalt verwandt ist, sowie die Zeit des Aufenthalts in einem fremden Sprachgebiet auf die vorgeschriebene kaufmännische Tätigkeit angerechnet werden.

Die Zulassung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Grund einer schriftlichen Meldung, die den Nachweis über die Voraussetzungen der Zulassung bringt. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein von dem Kandidaten verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Schulzeugnisse und kaufmännischen Zeugnisse des Kandidaten,
3. die beglaubigten Verzeichnisse der von ihm besuchten Vorlesungen und Übungen.

Die Prüfung findet in fünf Fächern statt. Unter ihnen hat der Kandidat ein beschränktes Wahlrecht. Zwei Fächer werden als Hauptfächer geprüft, drei andere als Nebenfächer.

Hauptfach ist stets die Privatwirtschaftslehre (Handelswissenschaften); Nebenfach ist stets die Pädagogik.

Als zweites Hauptfach können gewählt werden:

1. Volkswirtschaftslehre mit Einschluß der Finanzwissenschaft,
2. Rechtswissenschaft,
3. Geographie mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftsgeographie,
4. Englisch,
5. Französisch.

Als zweites und drittes Nebenfach können gewählt werden:

1. die als Hauptfach wählbaren Fächer,
2. Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Technologie,
3. Physik (angewandte Physik und mechanische Technologie),
4. Versicherungslehre,
5. Spanisch oder Russisch oder Italienisch.

Wird als zweites Hauptfach weder Volkswirtschaftslehre noch Rechtswissenschaft, noch Geographie gewählt, so muß eines dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.

Durch Beschluß der Prüfungskommission kann mit Zustimmung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe weiteren Fächern die Wählbarkeit als Hauptfach verliehen, sowie die Liste der nur als Nebenfach wählbaren Fächer erweitert oder beschränkt werden.

Auf Wunsch des Kandidaten kann sich die Prüfung über die fünf ordentlichen Prüfungsfächer hinaus auf ein außerordentliches Prüfungsfach erweitert werden. Dieses kann je nach dem Wunsche des Kandidaten im Umfang eines Nebenfachs oder auch, wenn es ein als Hauptfach wählbares Fach ist, im Umfange eines Hauptfaches geprüft werden.

Als außerordentliches Prüfungsfach kann jedes Fach gewählt werden, das regelmäßig in angemessenem Umfang gelehrt wird.

Die Prüfung kann bis auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer beschränkt werden, wenn der Kandidat an einer Hochschule oder vor einer staatlichen Prüfungsbehörde eine Prüfung in einem oder mehreren der ordentlichen Prüfungsfächer bestanden hat.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsleistungen müssen im allgemeinen unmittelbar aufeinanderfolgen. Doch können einem Kandidaten, der die Prüfung nach Ansicht der Prüfungskommission ohne sein Verschulden hat abbrechen müssen, die vollbrachten Prüfungsleistungen noch nach längstens zwei Semestern angerechnet werden.

Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Leistungen:

1. In einem Fach des Kandidaten eine freie wissenschaftliche Arbeit über einen von ihm gewählten, von einem Mitgliede der Prüfungskommission gebilligten Gegenstand. Die Arbeit kann bereits vor der Meldung zur Prüfung angefertigt werden. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen, mit der Versicherung, daß er sie selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

2. In jedem nach der Prüfungsordnung sich ergebenden Hauptfach des Kandidaten und in einem von ihm gewählten Nebenfach eine Klausurarbeit über eine ihm gestellte Aufgabe. Unter den Klausurarbeiten muß mindestens eine aus der Volkswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftsgeographie sein; in der Pädagogik ist keine Klausurarbeit zu leisten. Bei Mitteilung der Aufgabe ist dem Kandidaten für die Bearbeitung eine Frist zu setzen, die vier Stunden betragen soll und aus wichtigen Gründen um eine Stunde verlängert werden kann; zugleich ist ihm anzugeben, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf.

Wenngleich die Handelshochschulen in Deutschland seit etwa 15 Jahren bestehen, so ist es noch nicht möglich, ein abschließendes Urteil darüber zu gewinnen, ob die Erwartungen, welche an die Handelshochschulen geknüpft worden sind, sich auch erfüllt haben. Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß die Erhöhung der kaufmännischen Fachbildung für die Berufstätigkeit des Kaufmannes sich als wertvoll erweisen muß, und noch weniger kann bezweifelt werden, daß die Handelshochschule für die Hebung der sozialen Stellung des Kaufmannes einen großen Fortschritt bedeutet. Indem sie dem Kaufmann diejenigen Kenntnisse in einer für ihn bestimmten Form übermittelt, die früher nur dem zukünftigen Beamten und Gelehrten übermittelt wurden, muß die Grenzlinie zwischen Beamtentum und Gelehrten stand auf der einen Seite und Kaufmannstand auf der anderen Seite immer mehr schwinden. Je bedeutsamer die wirtschaftlichen Interessen für die Struktur unseres Staates und unserer Verwaltung werden, desto notwendiger ist es, daß die Träger dieser wirtschaftlichen Entwicklung sich diejenigen Kenntnisse aneignen, welche sie befähigen, an der Leitung und Verwaltung unseres Staatswesens in erfolgreicher Weise teilzunehmen. Diese Kenntnisse zu übermitteln, ist im letzten Ende der vielleicht höchste Zweck der Handelshochschule.
